

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlusssdrucksache

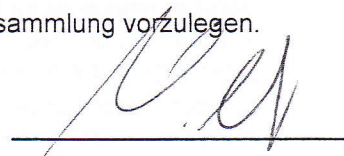
Nr.: 05/ 2013

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 23.10. 2013

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 01.10.2013


Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark"

Gesetzliche Grundlage:

§ 16 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.98 in der derzeit gültigen Fassung, §§ 6 und 44 Gemeindeordnung (GO LSA) vom 10.08.09, §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.96 in den derzeit gültigen Fassungen

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Verwaltungskostensatzung für den Zweckverband "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark".

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 7

einstimmig Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

7	0	0
---	---	---

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 23.10.2013


Schriftführer


Vorsitzender

Begründung:

Gemäß § 6 der Satzung für den Zweckverband "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" ist die Neufassung der Verwaltungskostensatzung durch die Regionalversammlung zu beschließen.

Die erneute Beschlussfassung ist notwendig, da der aktuelle Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) vom 14.12.2010 (GVBL. LSA S. 160) neue Aufgaben an die Regionale Planungsgemeinschaft übertragen hat, die eine Anpassung der Verwaltungskostensatzung erforderlich macht (Verfahren nach LEP LSA G 83, Seite 105, siehe Anlage 2).

Darüber hinaus ist im aktuellen Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) -Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind- vom 29.02.2012 unter Ziffer 5.4.6.3. als Ziel festgelegt, dass Gemeinden einen Ausnahmeantrag abweichend von den Festlegungen unter Ziffer 5.4.6.2. stellen können (siehe Anlage 3).

Auch für dieses Verfahren ist es notwendig, die Gebührensatzung neu zu regeln, da hierfür ein erheblicher Zeitaufwand durch die Geschäftsstelle erforderlich ist.

Des Weiteren müssen nach einem Urteil des VG Halle (auszugsweise-siehe Anlage 4) im Kostentarif auch die Mitwirkungsleistungen u.a. nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gesondert geregelt werden. Ist dies nicht der Fall, können Verwaltungskosten durch die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nicht erhoben werden.